

# § 1 StLLDAG-V 2013 Berechnung der Punkte für die Leistungsfeststellung oder bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben

StLLDAG-V 2013 - Verordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Kann die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eine ausgezeichnete Leistungsfeststellung oder eine ausgezeichnete Beurteilung bei der bisherigen Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 lit. k des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes, BGBl. Nr. 244/1969 zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009, vorweisen und mit den Bewerbungsunterlagen vorlegen, erhält sie/er die Maximalpunktezahl 50. Hat sie/er keine ausgezeichnete Beurteilung oder wird keine Leistungsfeststellung vorgelegt, erhält sie/er keinen Punkt.

In Kraft seit 01.09.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)